

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 297/08 B

L 5 R 177/07 (Hessisches LSG)
S 14 R 275/06 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.5.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, bei der Berechnung der ihm ab 1.2.2006 bewilligten Altersrente für langjährig Versicherte die Zeiten vom 1.7.1985 bis 31.12.1993 - zumindest für insgesamt drei Jahre - als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme anzuerkennen und als Anrechnungszeit nach § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu berücksichtigen, abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 11.9.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 5 Der Kläger trägt vor, das LSG sei von dem Urteil des BSG vom 27.4.1989 (*11 RAr 14/87*) abgewichen. Das BSG habe in dieser Entscheidung hervorgehoben, dass der Begriff der berufsvorbereitenden Maßnahme weit zu fassen sei. Es komme nicht darauf an, ob und in welchem Umfang ein Vorkurs Berufswissen vermittele, sondern allein darauf, dass der Kurs nach seiner objektiven Zweckbestimmung auf die Teilnahme an einer vollständigen Berufsausbildung vorbereite. Das LSG sei in seiner Entscheidung von dem Grundsatz, die berufsvorbereitenden Maßnahmen weit zu fassen, abgewichen, indem es seiner Forschungstätigkeit im Selbststudium den Charakter einer Bildungsmaßnahme aberkannt habe und die Notwendigkeit eines Mindestmaßes an institutioneller Gestaltung der Maßnahme für die Anerkennung einer Anrechnungszeit nach § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI gefordert habe.



- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit der Wiedergabe dieser Wendungen konkrete aus sich hieraus verständliche allgemeine Rechtssätze des BSG und des LSG herausgearbeitet hat. Er gibt jedenfalls keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wieder, der einer ebenso abstrakten Aussage in dem zitierten BSG-Urteil widerspräche. Denn auch ein weites Verständnis des Begriffs der berufsvorbereitenden Maßnahme schließt nicht denotwendig eine "Forschungstätigkeit im Selbststudium" ein. Ein Berufungsgericht weicht aber nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht. Dies hat der Kläger nicht dargelegt. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund Nichtbeachtung oder fehlerhafter Anwendung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)